

Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Landesverband Hessen e.V.

Verabschiedet durch die Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Hessen
am 05.11.2011 in Rotenburg an der Fulda

Inhalt

Einführung	3
1 Allgemeine Grundsätze	4
1.1 Definition	4
1.2 Selbstverständnis	4
1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit	4
1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften	4
1.5 Mitgliedschaft	5
1.6 Jugendarbeit	5
1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften	5
1.8 Finanzierung der Gemeinschaften	5
1.9 Vertraulichkeit	5
1.10 Schutzmaßnahmen	6
1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens	6
1.12 Ausweis	6
1.13 Aus- und Fortbildung	6
1.14 Verwaltungsangelegenheiten	7
2 Mindestanforderungen für die Tätigkeit im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Bereich der DRK-Kreisverbände im Landesverband Hessen	7
3 Wesen und Aufgaben der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit	9
3.1 Wesen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit	9
3.2 Aufgaben der Wohlfahrts- und Sozialarbeit	9
4 Zugehörigkeit und Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit	11
4.1 Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit	11
4.2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft	12

5	Rechte und Pflichten	12
5.1	Rechte	12
5.2	Pflichten	13
6	Aus-, Fort- und Weiterbildung	13
7	Organe der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit	14
7.1	Bildung und Auflösung	14
7.2	Leitungsfunktionen in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit	14
7.3	Besondere Gruppen, Arbeitskreise und Ausschüsse	18
8	Wahlen	22
8.1	Allgemeines zu den Wahlen	22
8.2	Durchführung der Wahlen	22
8.3	Wahl der Ortsleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit	23
8.4	Wahl der Arbeitskreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit	24
8.5	Wahl der Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit	24
8.6	Wahl der Landesleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit	24
8.7	Wahl von drei Kreisleiterinnen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit für die erweiterte Landesleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit	24
8.8	Wahl der Landesleiterin für stationäre Einrichtungen	25
8.9	Ernennung von Fachbeauftragten und Fachberaterinnen	25
9	Ausweis, Dienstbekleidung, Ausstattung	25
10	Ehrungen und Auszeichnungen	26
11	Belobigung und Konfliktbewältigung	26
12	Übergangsregeln	26
13	Anlagen 1 – 8	27

Einführung

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) erfüllt als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege vielfältige Aufgaben für Einzelne, Familien, Gruppierungen und das Gemeinwesen. Es folgt dem Leitbild, welches vom Präsidium des DRK am 14. September 1995 mit folgendem Wortlaut beschlossen wurde:

„Wir vom Roten Kreuz sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die Opfern von Konflikten und Katastrophen sowie anderen hilfsbedürftigen Menschen unterschiedslos Hilfe gewährt, allein nach dem Maß ihrer Not. Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.“

Grundlegende Forderungen für die Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK hat die 23. Ordentliche Bundesversammlung des DRK am 15.06.1973 mit den "Mindestanforderungen für die Tätigkeit der DRK-Kreisverbände im Bereich der Sozialarbeit" beschlossen.

Die Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK wird von Menschen geleistet, die bereit sind, an der Verwirklichung sozialer Ziele mitzuwirken und sich die für eine wirkungsvolle Mithilfe notwendigen Kenntnisse anzueignen. Sie baut auf eine enge und wechselseitige Zusammenarbeit von ehren- und hauptamtlichen Kräften. So ergänzen sich freiwilliges, soziales Engagement und hauptberufliche Hilfe für die Mitmenschen in ganzheitlicher Weise.

Eine wichtige Voraussetzung ist hierbei eine genügend große Zahl an ehrenamtlichen Kräften. Es bedarf daher ständiger Bemühungen, Menschen aller Altersstufen für die ehrenamtliche Sozialarbeit im DRK zu gewinnen und sie so in der ihnen entsprechenden Tätigkeit und Gruppierung einzubinden, dass ihr Engagement wächst und sie zu motivierten und kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden.

Dabei ist deutlich zu machen, dass ehrenamtliche Arbeit für andere Menschen eine Bereicherung des eigenen Lebens ist. Die Möglichkeit der Qualifizierung und Fortbildung im Roten Kreuz schafft zusätzlichen Gewinn für einen selbst, für den Verband und für unsere Gesellschaft.

Die Ordnung beschreibt Arbeitsweise und Organisationsstruktur im ehrenamtlichen Bereich der Rotkreuzgemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit sowie Rechte und Pflichten der einzelnen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die in der Satzung festgelegten Grundsätze des Roten Kreuzes und die im Rahmen des Zukunftsprogramms vom Präsidium des DRK beschlossenen „Leitbild, Leitlinien und Führungsgrundsätze“ sind Grundlage dieser Ordnung (s. Anlage 1 und 2).

Im Folgenden werden Regelungen für die DRK-Kreisverbände im DRK-Landesverband Hessen sowie für den Landesverband selbst getroffen. Die Regelungen in der „Ordnung für die Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Landesverband Hessen“ gelten für die DRK-Ortsvereinigungen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten entsprechend. Soweit in dieser Ordnung die weibliche Sprachform gewählt ist, gilt die männliche entsprechend.

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Tätigkeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z.B. in Fachdienste, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Als Gemeinschaften gelten:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitwirkung im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Tätigkeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern 2 fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Tätigkeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände (sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden).

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Aus diesem Grund arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundes- und Landesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII versichert.

Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen „Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung“ in ihrer jeweils gültigen Form um.

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzkleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

2 Mindestanforderungen für die Tätigkeit im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Bereich der DRK-Kreisverbände im Landesverband Hessen

(Beschlossen von der 23. Ordentlichen Bundesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes am 15.06.1973)

2.1 – Zitat anfang –

Für die Tätigkeit der DRK-Kreisverbände im Bereich der Sozialarbeit gelten folgende Mindestanforderungen:

- Der Kreisverband hat eine den gegenwärtigen Anforderungen entsprechende Sozialarbeit zu leisten. Dazu braucht der Kreisverband eine hauptamtliche Kraft, die sich durch eine mehrjährige Tätigkeit und durch Fortbildungsmaßnahmen die erforderlichen Kenntnisse erworben hat. Es ist jedoch darauf hinzuwirken, dass diese Aufgaben von einer sozialberuflich ausgebildeten Fachkraft wahrgenommen werden.
- Ihr obliegt die fachliche Anleitung und Beratung der ehrenamtlichen und der weiteren hauptamtlichen Kräfte, die in der offenen Sozialarbeit des Kreisverbandes und in seinen Gliederungen tätig sind.
- Sie wirkt bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe mit und ist bei der Planung und Durchführung sämtlicher Dienste der Jugend- und Sozialhilfe beteiligt.
- Sie trägt dazu bei, dass die Möglichkeiten zur Erlangung von ideeller und finanzieller Unterstützung durch die gesetzlichen oder anderen Leistungsträger bekannt gemacht und genutzt werden.
- Der Kreisverband unterhält für Hilfesuchende Auskunftsstellen mit regelmäßigen Öffnungszeiten in geeigneten Räumen.

- Eine qualifizierte Beratung in Beratungsstellen ist anzustreben. Hierbei müssen die fachliche Leistung gewährleistet und im übrigen die Voraussetzungen nach der Empfehlung des DRK-Präsidiums von 1969 erfüllt sein.
- Der Kreisverband soll Maßnahmen der offenen Jugend- und Sozialhilfe durchführen und dabei seine Ortsvereine beteiligen.
- Der Kreisverband soll mindestens eine dem örtlichen Bedarf entsprechende Einrichtung der Jugend- und Sozialhilfe unterhalten, z.B. Heime oder Tagesstätten für Kinder, alten Menschen oder Behinderte.
- Die Einrichtungen müssen von Fachkräften geleitet werden; die Mitarbeiter sollen die für ihre Tätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation haben.
- Der Kreisverband ist verpflichtet, die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter seines Bereiches fortzubilden, ihre Bemühungen um Fortbildung zu unterstützen und ihnen die Teilnahme an geeigneten Maßnahmen zu ermöglichen.
- Das DRK sollte in Fachgremien außerhalb des Verbandes von solchen Persönlichkeiten vertreten werden, die die sozialen Verhältnisse im Wirkungsbereich des Kreisverbandes sicher beurteilen und eine sachgerechte Weiterentwicklung der Sozialarbeit überzeugend darstellen können: Die im Kreisverband vorhandenen Fachkräfte sollen nach Möglichkeit für die Mitarbeit in Fachgremien benannt werden.
- Der Vorstand des Kreisverbandes ist für die gesamte Sozialarbeit in seinem Bereich verantwortlich. Er berät die aufkommenden Fragen und fasst die entsprechenden Beschlüsse. Er wird hierbei von dem Sozialausschuss unterstützt.

- Zitatende -

2.2 Der DRK-Landesverband Hessen fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit der DRK-Kreisverbände in Hessen im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Er vertritt die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gegenüber Ministerien, Behörden und Organisationen auf Landesebene. Er informiert und berät die DRK-Kreisverbände in den Feldern der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und sorgt für die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen.

3 Wesen und Aufgaben der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

3.1 *Wesen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit*

- 3.1.1 Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist eine Gemeinschaft von ehrenamtlich Tätigen im DRK. Sie erfüllt auf allen Verbandsebenen die Aufgaben der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit. In ihr sind Frauen, Männer und Jugendliche gemeinsam ehrenamtlich tätig. Die Aufgaben orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort.
- 3.1.2 Die Grundsatzaussagen zum ehrenamtlichen Engagement in den sozialen Aufgabenfeldern des Deutschen Roten Kreuzes sind zu beachten (s. Anlage 3).
- 3.1.3 Der Umfang der Wohlfahrts- und Sozialarbeit hängt von den jeweiligen örtlichen und personellen Gegebenheiten ab. Es empfiehlt sich, entsprechend dem örtlichen Bedarf Schwerpunkte zu setzen. Zur Erfüllung der Aufgaben ist insbesondere eine gute Zusammenarbeit mit allen Stellen, die sich mit sozialer Arbeit befassen (andere Wohlfahrtsverbände, Kommunen, Land, Bund), erforderlich.
- 3.1.4 Wichtige Grundlage für eine effektive Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Landesverband und Kreisverband ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräften in allen Rotkreuz-Gemeinschaften und auf allen Rotkreuz-Ebenen. Dies betrifft auch die Weiterentwicklung, Ausweitung oder Einschränkung von Aufgaben einschließlich deren Finanzierbarkeit.

3.2 *Aufgaben der Wohlfahrts- und Sozialarbeit*

- 3.2.1 Die Wohlfahrts- und Sozialarbeit hat zum Ziel, die Lebenssituation benachteiligter und hilfebedürftiger Menschen zu verbessern. Sie nimmt dafür auch die Anwaltsfunktion für in Not geratene und von Not bedrohte Menschen wahr.
- 3.2.2 Die Aufbauorganisation der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit orientiert sich an den Zielen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Sie wendet sich an die Zielgruppen:

- Kinder und Jugendliche
- Familien
- Ältere Menschen
- Kranke Menschen und Menschen mit Behinderungen
- Menschen mit Migrationshintergrund
- Von Ausgrenzung bedrohte Menschen sowie Menschen in persönlichen und sozialen Notlagen.

3.2.3 Je nach Zielstellung und Zielgruppen kann die ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit sehr unterschiedlich ausgeübt werden: z.B. durch Angebote für Gruppen oder einzelne Personen, beratend, begleitend, vorbeugend oder unterstützend.

3.2.4 Der folgende Aufgabenkatalog stellt einen Rahmen dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er zeigt jedoch eine Vielzahl von Möglichkeiten in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf, wobei nicht zwischen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Aufgabenfeldern unterschieden wird. Grundsätzlich gilt, dass auf allen Feldern die Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Arbeit zu fördern sind.

- Allgemeine Sozialarbeit
 - Aus- und Weiterbildung
 - Beratung und Betreuung
 - Verpflegung bei Aufgaben der Sozialarbeit
 - Mittelbeschaffung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Persönliche Hilfen
 - Sozialplanung
 - Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern
- Ambulante Dienste
 - Hausnotrufdienste
 - Mahlzeitendienste
 - Sozialstationen
- Behindertenarbeit
 - Begegnungsstätten und Clubs
 - Fahrdienste für behinderte Menschen
 - Familienentlastende Dienste
 - Hilfen für seelisch behinderte Menschen und ihre Angehörigen
- Betrieb von Einrichtungen
 - Behindertenhilfe-Einrichtungen
 - Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen
 - Krankenhäuser
 - Service-Wohnen für Senioren
 - Stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen
- Familienarbeit und Familienbildung
 - Familienorientierte Hilfen und Selbsthilfeförderung
 - Kursangebote zur Familienbildung
- Gesundheitsförderung
 - Gesprächskreise/Selbsthilfegruppen
 - Hilfen für (chronisch) kranke Menschen
 - Kursprogramme zur Gesundheitsförderung

- Hilfen für sozial benachteiligte Menschen
 - Hilfen für Obdachlose und Nichtsesshafte
 - Kleiderkammern/Secondhand-Läden
 - Möbellager
 - Suppenküchen
- Kinder- und Jugendhilfe
 - Angebote zur Ergänzung familiärer Erziehung
 - Ersatz der familiären Erziehung
 - Freiwilliges Soziales Jahr
 - Jugendsozialarbeit
- Kur- und Erholungshilfen
 - Erholungskuren und Freizeiten für besondere Zielgruppen
- Offene Altenarbeit
 - Begegnungsstätten und Seniorentreffs
 - Beratung für Senioren
 - Besuchsdienste für Senioren
- Sozialarbeit mit Migrantinnen und Migranten
 - Beratungsstellen
 - Hilfen für Ausländer, Aussiedler und Flüchtlinge
 - Integrations- und Rückkehrhilfen
- Blutspendewesen
 - Unterstützung bei der Spende von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten.

4 Zugehörigkeit und Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

4.1 *Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit*

4.1.1 Die Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist möglich als

- Mitglied der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- frei Mitwirkende der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

4.1.2 Mitglieder der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit unter Beachtung ihrer Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen sowie ihrer persönlichen Situation teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich.

- 4.1.3 Frei Mitwirkende der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit nehmen unter Beachtung ihrer Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen sowie ihrer persönlichen Situation zeitlich und/ oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitwirkung ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.
- 4.1.4 Möchten Mitglieder oder frei Mitwirkende der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein, ist hierüber Einvernehmen zwischen den Beteiligten zu erzielen.

4.2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

- 4.2.1 In der Wohlfahrts- und Sozialarbeit können Frauen und Männer ab dem 16. Lebensjahr mitarbeiten. Es besteht die Möglichkeit, in einer Probephase, vor Erwerb der Mitgliedschaft, die Tätigkeitsfelder der Wohlfahrts- und Sozialarbeit kennenzulernen.
- 4.2.2. Mitglieder anderer Gemeinschaften können in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit mitarbeiten und am Aus- und Weiterbildungsprogramm teilnehmen.
- 4.2.3 Unabhängig von den Verpflichtungen des Deutschen Roten Kreuzes zum Gesundheitsschutz und zur Gesundheitsvorsorge sind die Mitglieder und frei Mitwirkenden der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit verpflichtet, gesundheitliche Einschränkungen, die die Mitwirkung beeinträchtigen, unverzüglich anzuzeigen.

5 Rechte und Pflichten

Das DRK bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben des Vertrauens und der Achtung der ganzen Bevölkerung. Das Verhalten jedes Mitgliedes und der frei Mitwirkenden der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit sollte dieses Ansehen fördern. Die Grundsätze des Roten Kreuzes sind zu beachten.

5.1 Rechte

- 5.1.1 Mitglieder haben ein aktives Wahlrecht innerhalb der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Ein passives Wahlrecht innerhalb der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit haben sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Zugleich haben sie Stimm- und Wahlrecht in den jeweiligen Organen der Gliederungen, soweit deren Satzungen nichts anderes vorsehen.
- 5.1.2 Mitglieder und frei Mitwirkende haben Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung.

- 5.1.3 Notwendige nachgewiesene Auslagen von Mitgliedern und frei Mitwirkenden, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind, werden erstattet.
- 5.1.4 Im Dienst entstandene Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde, werden ersetzt.
- 5.1.5 Mitglieder und frei Mitwirkende haben das Recht in eigene Personalunterlagen Einsicht zu nehmen und sich zu Eintragungen zu äußern.
- 5.1.6 Für Mitglieder und frei Mitwirkende ist eine Zusatz-Unfallversicherung abzuschließen.

5.2 Pflichten

- 5.2.1 Freiwillig übernommene Dienste sind verbindlich und kontinuierlich zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich der zuständigen Leitungskraft bzw. der benannten Ansprechpartnerin mitzuteilen.
- 5.2.2 Zum Schutz der Betroffenen dürfen die Mitglieder und frei Mitwirkenden in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit vertrauliche Tatsachen, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.
- 5.2.3 Die Anforderungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- 5.2.4 Beschlüsse der Leitungskräfte und Gremien der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit sind auch für frei Mitwirkende verbindlich.

6 Aus-, Fort- und Weiterbildung

- 6.1 Die Mitglieder und die frei Mitwirkenden der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit haben das Recht und die Pflicht, an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend ihrer Mitwirkung teilzunehmen.
- 6.2 Alle Mitglieder und frei Mitwirkenden der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit sollen
- einen „Erste-Hilfe-Kurs“ absolvieren, wobei ein „Erste-Hilfe-Training“ nach jeweils zwei Jahren empfohlen wird
 - am „Rotkreuz-Einführungsseminar“ teilnehmen
 - am Lehrgang „Einführung in die soziale Arbeit“ teilnehmen
 - am regelmäßig unter Leitung der Leiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit stattfindenden Informations- und Erfahrungsaustausch teilnehmen
 - in Absprache mit der Leiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit die für das jeweilige Arbeitsgebiet erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen besuchen.

- 6.3 Darüber hinaus sollen die Leiterinnen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf allen Verbandsebenen an der „Fortbildungsreihe für Leiterinnen und Leiter der Wohlfahrts- und Sozialarbeit“ teilnehmen (s. Anlage 5). Auf die Qualifizierung von Leitungskräften und Ansprechpartnerinnen ist im Sinne vorausschauender Personalentwicklung zu achten.
- 6.4 Die zuständigen Leitungskräfte tragen die Verantwortung dafür, dass sie die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Ausbildung erhalten und sich durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen ständig auf dem Laufenden halten.
- 6.5 Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Leiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit zu ermöglichen.
- 6.6 Anderweitig erworbene Qualifikationen, in denen ähnliche oder gleiche Lehrinhalte vermittelt wurden, können auf Antrag unter Vorlage aller relevanten Unterlagen nach Prüfung durch die Landesleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit anerkannt werden. Gleiches gilt für durch langjährige Erfahrung erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die den genannten Lehrinhalten entsprechen.

7 Organe der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

7.1 *Bildung und Auflösung*

Die Bildung und Auflösung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit in einem Kreis- oder Ortsverein erfolgt durch die jeweilige Mitgliederversammlung mit Zustimmung der übergeordneten Leitung.

7.2 *Leitungsfunktionen in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit*

Leitungsfunktionen in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit werden von DRK-Mitgliedern unabhängig von Rasse, Religion, Nationalität, Stand, Geschlecht und politischer Überzeugung ehrenamtlich ausgeübt. Grundlagen sind die vom DRK-Präsidium am 14.09.1995 beschlossenen „Führungsgrundsätze“. Die Übernahme einer Leitungsfunktion sollte nur in einer Gemeinschaft erfolgen.

7.2.1 *Stellung und Aufgaben der Ortsleiterinnen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit*

7.2.1.1 Die Ortsleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist weisungsbefugt gegenüber den Mitgliedern und frei Mitwirkenden des Ortsvereins, die in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit ehrenamtlich tätig sind. Sie untersteht der Weisungsbefugnis der Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

- 7.2.1.2 Die Ortsleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit leistet die fachliche und persönliche Beratung der Mitglieder und frei Mitwirkenden im Ortsverein, die in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit ehrenamtlich tätig sind.
- 7.2.1.3 Sie plant, organisiert und leitet die Tätigkeiten der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit des Ortsvereins.
- 7.2.1.4 Sie organisiert eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit tätigen Ortsvereinsmitglieder und frei Mitwirkenden und schlägt diese der Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit für Lehrgänge vor.
- 7.2.1.5 Ihr obliegt die Gewinnung, Anleitung und Einführung neuer ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen.
- 7.2.1.6 Sie informiert die in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit tätigen Ortsvereinsmitglieder und frei Mitwirkenden sowie die Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit in allen den Ortsverein betreffenden Fragen.
- 7.2.1.7 An die Stelle der Ortsleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit tritt im Verhinderungsfall die Stellvertretung. Die beiden Leitungskräfte sollen sich daher eng miteinander abstimmen.

7.2.2 Stellung und Aufgaben der Arbeitskreisleiterinnen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Kreisverband

- 7.2.2.1 Die Arbeitskreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Kreisverband ist weisungsbefugt gegenüber den Mitgliedern und frei Mitwirkenden in ihrem Arbeitskreis. Sie untersteht der Weisungsbefugnis der Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.
- 7.2.2.2 Die Arbeitskreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit leistet die fachliche und persönliche Beratung der Mitglieder des Arbeitskreises.
- 7.2.2.3 Sie plant, organisiert und leitet die Tätigkeiten des Arbeitskreises.
- 7.2.2.4 Sie organisiert eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des Arbeitskreises und schlägt diese der Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit für Lehrgänge vor.
- 7.2.2.5 Ihr obliegt die Gewinnung, Anleitung und Einführung neuer Mitglieder des Arbeitskreises.
- 7.2.2.6 Sie informiert die Mitglieder des Arbeitskreises und die Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit in allen den Arbeitskreis betreffenden Fragen.
- 7.2.2.7 An die Stelle der Arbeitskreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Kreisverband tritt im Verhinderungsfall die Stellvertretung. Die beiden Leitungskräfte sollen sich daher eng miteinander abstimmen.

7.2.3 Stellung und Aufgaben der Kreisleiterinnen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit

7.2.3.1 Die Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Kreisverband ist verantwortlich für die Besetzung der Vertretung der Gemeinschaft in den Satzungsorganen in ihrem Kreisverband.

7.2.3.2 Die Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit vertritt die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit gegenüber den Satzungsorganen. Sie ist gegenüber allen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in der Sozialarbeit des DRK-Kreisverbandes, den Arbeitskreisleiterinnen sowie den Ortsleiterinnen und deren Stellvertretungen weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuzdienst.

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Vorstandes/Präsidiums bleibt unberührt.

7.2.3.3 Die Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Kreisverband soll in Gremien außerhalb des DRK die Verbandsinteressen gemeinsam mit den hauptamtlichen Fachkräften vertreten.

7.2.3.4 Die Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Kreisverband fördert den Auf- und Ausbau der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Kreisverbands- und Ortsvereinsebene.

7.2.3.5 Sie hat die Dienst- und Fachaufsicht über die gesamte ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit und bestätigt die Bildung von Arbeitskreisen auf Kreisverbandsebene sowie deren Leiterinnen.

7.2.3.6 Ihr obliegt die Gewinnung und Beratung sowie die Aus- und Weiterbildung einschließlich des regelmäßigen Erfahrungsaustausches (mindestens zweimal jährlich) der ehrenamtlichen Kräfte. Dabei wird sie von Fachkräften unterstützt.

7.2.3.7 Sie bestätigt die Anmeldungen von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen zu Lehrgängen.

7.2.3.8 Sie plant, organisiert und führt Veranstaltungen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Kreisverbandsebene durch.

7.2.3.9 Sie wirkt bei der Erstellung von Haushaltsplanentwürfen für die Wohlfahrts- und Sozialarbeit des DRK-Kreisverbandes mit und macht Vorschläge für die Öffentlichkeitsarbeit im DRK-Kreisverband.

7.2.3.10 An die Stelle der Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit tritt im Verhinderungsfall die Stellvertretung. Die Leitungskräfte sollen sich daher eng miteinander abstimmen.

7.2.4 Stellung und Aufgaben der Landesleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit

7.2.4.1 Die Landesleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist verantwortlich für die Besetzung der Vertretung der Gemeinschaft in den Satzungsorganen.

7.2.4.2 Die Landesleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit vertritt die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit in den Satzungsorganen. Sie ist gegenüber allen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in der Sozialarbeit des DRK-Landesverbandes sowie den Leitungskräften ihrer Gemeinschaft und deren Stellvertretungen auf Kreisverbandsebene weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuzdienst.

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Vorstandes/Präsidiums bleibt unberührt.

7.2.4.3 Die Landesleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit soll in Gremien außerhalb des DRK die Verbandsinteressen gemeinsam mit den hauptamtlichen Fachkräften vertreten.

7.2.4.4 Ihr obliegt die Beratung sowie die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Kreisleiterinnen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit, wobei sie von hauptamtlichen Fachkräften unterstützt wird.

7.2.4.5 Sie beruft Veranstaltungen und Tagungen auf Landesverbandsebene – insbesondere den mindestens zweimal jährlich stattfindenden Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit – ein und leitet diese.

7.2.4.6 Die Landesleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit fördert im Rahmen der Möglichkeiten den Auf- und Ausbau der Wohlfahrts- und Sozialarbeit in den Kreisverbänden.

7.2.4.7 Sie wirkt bei der Erstellung von Haushaltsplanentwürfen für die Wohlfahrts- und Sozialarbeit des DRK-Landesverbandes mit.

7.2.4.8 An die Stelle der Landesleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit tritt im Verhinderungsfall die Stellvertretung. Die Leitungskräfte sollen sich daher eng miteinander abstimmen.

7.2.5 Stellung und Aufgaben der Landesleiterin für stationäre Einrichtungen

7.2.5.1 Die Landesleiterin für stationäre Einrichtungen vertritt die Einrichtungen des DRK-Landesverbandes als Präsidiumsmitglied, Mitglied im Landessozialausschuss und Mitglied in Fachausschüssen. Sie ist gegenüber den Beschlüssen der Landesversammlung, des geschäftsführenden Präsidiums und des Präsidiums des DRK-Landesverbandes weisungsgebunden.

- 7.2.5.2 Die Landesleiterin für stationäre Einrichtungen soll in Gremien außerhalb des DRK die Verbandsinteressen gemeinsam mit den hauptamtlichen Fachkräften vertreten.
- 7.2.5.3 Sie berät und unterstützt gemeinsam mit den hauptamtlichen Fachkräften die DRK-Kreisverbände und Heimträgerverbände in Bezug auf stationäre Einrichtungen.
- 7.2.5.4 Sie wirkt bei der Aus- und Weiterbildung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen in den stationären Einrichtungen mit.

7.3 Besondere Gruppen, Arbeitskreise und Ausschüsse

7.3.1 Besondere Gruppen

- 7.3.1.1 Für spezielle inhaltliche oder zeitlich begrenzte Aufgaben oder für besondere Personengruppen können innerhalb der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Ortsvereinsebene besondere Gruppen gebildet werden.
- 7.3.1.2 Auf Kreisverbandsebene ist für Mitglieder der Wohlfahrts- und Sozialarbeit, die nicht mehr aktiv mitarbeiten können, eine besondere Gruppe zu bilden.

7.3.2 Soziale Arbeitskreise des DRK-Kreisverbandes

Es besteht die Möglichkeit, im DRK-Kreisverband für bestimmte inhaltlich oder zeitlich begrenzte Aufgaben oder für besondere Personengruppen soziale Arbeitskreise zu bilden. Bildung und Auflösung bedürfen der Zustimmung der Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Zu sozialen Arbeitskreisen können auch frei Mitwirkende gehören.

7.3.3 Kreisausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit des DRK-Kreisverbandes

- 7.3.3.1 Der Kreisausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist ein Ausschuss der Gemeinschaften gemäß der Mustersatzungen für Kreisverbände im DRK-Landesverband Hessen. Er berät und beschließt über die Belange der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Kreisebene und wählt die Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit sowie deren Stellvertretung. Gegenüber den Satzungsorganen spricht der Kreisausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit Empfehlungen aus. Die Empfehlungen des Kreisausschusses sollen den Ausbau der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Kreisverband fördern, die Bildung von bedarfsgerechten Schwerpunktbereichen unterstützen und zur Koordination der Aufgabenfelder der Wohlfahrts- und Sozialarbeit beitragen.

7.3.3.2 Der Kreisausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Kreisverband setzt sich aus folgenden wahl- und stimmberechtigten Personen zusammen:

- Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit als Vorsitzende
- Stellvertretende Kreisleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- Ortsleiterinnen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit oder deren Stellvertreterin
- Arbeitskreisleiterinnen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Kreisverband.

7.3.3.3 Mit beratender Stimme gehören folgende Personen dem Kreisausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Kreisverband an:

- Vizepräsidentin bzw. stellvertretende Vorsitzende des DRK-Kreisverbandes
- Kreisverbandsärztin
- Die Fachbeauftragten und Fachberaterinnen der Kreisleitung Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- Je eine Vertreterin der anderen Rotkreuzgemeinschaften
- Eine hauptamtliche Mitarbeiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit des DRK-Kreisverbandes.

7.3.3.4 Der Kreisausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit kann zu seiner Unterstützung weitere Personen mit beratender Stimme als Gäste in den Ausschuss berufen.

7.3.3.5 Die Beschlüsse des Kreisausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Verhinderung einer Amtsinhaberin ist die Stellvertreterin stimmberechtigt.

7.3.3.6 Jedes Mitglied des Kreisausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit hat eine Stimme, Mehrfachbevollmächtigungen und Doppelstimmrechte sind nicht zulässig.

7.3.3.7 Beschlüsse des Kreisausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit werden ggf. den zuständigen Organen bzw. Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

7.3.3.8 Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt zwei Wochen vor der Sitzung durch die Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit mit Rundschreiben über den Kreisverband.

Zusätzliche Punkte, die mit Beschlüssen verbunden sind, können nur behandelt werden, wenn der Ausschuss es mit 2/3 Mehrheit beschließt.

7.3.3.9 Der ordnungsgemäß einberufene Kreisausschuss ist beschlussfähig.

7.3.4 Landesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit des DRK-Landesverbandes

7.3.4.1 Der Landesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist ein Ausschuss der Gemeinschaften gemäß der Satzung des DRK-Landesverbandes Hessen. Er berät und beschließt über die Belange der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Landesebene. Er wählt die Landesleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit, deren Stellvertretung sowie aus seiner Mitte drei Vertreterinnen für die erweiterte Landesleitung. Gegenüber dem Präsidium und den weiteren Satzungsorganen spricht der Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit Empfehlungen aus. Die Empfehlungen des Landesausschusses der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit sollen den Ausbau der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Landesverband fördern, die Bildung von bedarfsgerechten Schwerpunktbereichen unterstützen und zur Koordination der Aufgabengebiete der Wohlfahrts- und Sozialarbeit beitragen. Der Landesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist für die Beratung von Rahmenkonzepten und des Aus- und Weiterbildungsangebotes insbesondere der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen zuständig.

7.3.4.2 Der Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Landesverband setzt sich aus folgenden wahl- und stimmberechtigten Personen zusammen:

- Landesleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit als Vorsitzende
- Stellvertretende Landesleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- Kreisleiterinnen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit oder deren Stellvertreterinnen.

7.3.4.3 Mit beratender Stimme gehören folgende Personen dem Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Landesverband an:

- Vizepräsidentin des DRK-Landesverbandes
- Landesleiterin für stationäre Einrichtungen
- Landesärztin
- Die Fachbeauftragten und Fachberaterinnen der Landesleitung Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- Je eine Vertreterin der anderen Rotkreuzgemeinschaften
- Bis zu zwei Vertreterinnen des DRK-Landesverbandes Hessen e.V., die die Sachgebiete „Wohlfahrts- und Sozialarbeit“ sowie „Ehrenamt“ vertreten.

Der Landesausschuss tagt zweimal im Jahr.

In der Regel findet die Sitzung des Landesausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit parallel zum Treffen der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen der Sozialarbeit der Kreisverbände mit einem gemeinsamen Sitzungsteil unter Leitung der Vorsitzenden des Landesausschusses statt.

- 7.3.4.4 Der Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit kann zu seiner Unterstützung bis zu zwei Personen mit beratender Stimme als ständige Gäste in den Ausschuss berufen.
- 7.3.4.5 Der Landesausschuss kann interne und externe Fachreferentinnen, Expertinnen und Gäste einladen.
- 7.3.4.6 Die Beschlüsse des Landesausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Verhinderung einer Amtsinhaberin ist die Stellvertreterin stimmberechtigt.
- 7.3.4.7 Jedes Mitglied des Landesausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit hat eine Stimme, Mehrfachbevollmächtigungen und Doppelstimmrechte sind nicht zulässig.
- 7.3.4.8 Beschlüsse des Landesausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit werden ggf. den zuständigen Organen bzw. Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.
- 7.3.4.9 Die Einladung erfolgt zwei Wochen vor der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung durch die Landesleiterin mit Rundschreiben über den Landesverband.

Zusätzliche Punkte, die mit Beschlüssen verbunden sind, können nur behandelt werden, wenn der Ausschuss es mit 2/3 Mehrheit beschließt.

- 7.3.4.10 Der ordnungsgemäß einberufene Landesausschuss ist beschlussfähig.

7.3.5 Erweiterte Landesleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit

- 7.3.5.1 Die Erweiterte Landesleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
- Landesleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit als Vorsitzende
 - Stellvertretende Landesleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit
 - Drei vom Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit gewählte Kreisleiterinnen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.
 - Eine hauptamtliche Mitarbeiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit des DRK-Landesverbandes als beratendes Mitglied.
- 7.3.5.2 Die Erweiterte Landesleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist ein Beratungsgremium der Landesleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit, das zwischen den Sitzungen des Landesausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit der Abstimmung der Tätigkeiten und Positionierung der Gemeinschaft dient. Die Landesleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit kann einzelne ihrer Aufgaben auf die Mitglieder der Erweiterten Landesleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit, primär auf ihre Stellvertretung, mit deren Einverständnis delegieren.

8 Wahlen

8.1 Allgemeines zu den Wahlen

- 8.1.1 Die Ernennung und Wahl von Führungskräften richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der Präsidien bzw. Vorstände. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaberinnen können Nachwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der Restamtsdauer der ausgeschiedenen Amtsinhaberin.
- 8.1.2 Führungskräfte müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.

8.2 Durchführung der Wahlen

- 8.2.1 Wahlen erfolgen offen; auf Antrag erfolgen die Wahlen mit Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine Vertreterin ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
- 8.2.2 Bei der schriftlichen Wahl erfolgt die Wahl durch Stimmzettel auf dem die Wählerin die von ihr Gewählten kenntlich macht. Dabei darf, wenn mehrere Namen auf dem Stimmzettel stehen, nur ein Name angekreuzt werden. Stimmzettel, die den Willen der Wählerin nicht eindeutig erkennen lassen oder mehr als die zulässige Stimmenzahl oder keine Stimmabgabe enthalten, sind ungültig. Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben werden und dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von anderen im gleichen Wahlgang abgegebenen Stimmen unterscheidet. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift macht den Stimmzettel ungültig.
- 8.2.3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Erlangt im ersten Wahlgang keine der für das Amt vorgeschlagenen Bewerberinnen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den Bewerberinnen mit der höchsten gleichen Stimmenzahl eine erneute Wahl statt. Bei dieser ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Wenn bei dieser Wahl mehrere Bewerberinnen erneut die gleiche Stimmenzahl erhalten, so folgt ein dritter Wahlgang. Wird auch hier keine Mehrheit erzielt, entscheidet das Los, das von der Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogen wird.
- 8.2.4 Gewählt werden kann nur, wer vor der Wahl sein Einverständnis mitgeteilt hat. Nach der Wahl sind die Gewählten von der Wahlleiterin zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung findet eine neue Wahl statt. Ist die Gewählte nicht anwesend, so ist ihre Wahl nur gültig, wenn dem Wahlausschuss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- 8.2.5 Die Wahlen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Wahlberechtigten gültig.

- 8.2.6 Bei durchzuführenden Wahlen ist auf allen Verbandsebenen ein Wahlausschuss aus drei DRK-Mitgliedern zu bilden. Der Wahlausschuss wird spätestens 3 Monate vor der Wahl durch die Wahlberechtigten für die jeweils zu Wählende gebildet. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende.
- 8.2.7 Das Wahlausschreiben an die Stimmberechtigten erlässt der Wahlausschuss spätestens 10 Wochen vor der Wahl. Das Wahlausschreiben muss enthalten:
- Ort und Tag der Wahl
 - Liste der zu wählenden Leitungskräfte und deren Stellvertretungen
 - Aufforderung zur Abgabe der Wahlvorschläge
 - Bekanntgabe der Ausschlussfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die 6 Wochen vor der Wahl endet.
- 8.2.8 Die Vorschläge zur Wahl müssen schriftlich spätestens 6 Wochen vor der Wahl dem Wahlausschuss eingereicht werden. Dieser gibt die Wahlvorschläge spätestens 1 Monat vor der Wahl den Stimmberechtigten bekannt. Mitglieder im Wahlausschuss dürfen selbst nicht zur Wahl vorgeschlagen werden.
- 8.2.9 Die Einladung zur Wahl hat spätestens 1 Monat vor der Wahl schriftlich zu erfolgen. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlausschuss unterzeichnet wird. In der Niederschrift sind die Namen des Wahlausschusses, der Schriftführerin, der Bewerberin und das Wahlergebnis aufzuführen.
- 8.2.10 Auf Ortsvereinsebene können diese Fristen mit Zustimmung der Mitglieder, die in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit tätig sind und der Kreisleiterin verkürzt werden.
- 8.2.11 Die Vorsitzende des Wahlausschusses und im Fall ihrer Verhinderung ihre Vertretung führt den Vorsitz durch die Wahl und leitet diese. Bei Beginn der Wahl gibt die Wahlleiterin die Wahlvorschläge nochmals bekannt. Eine Vorstellung der Kandidatinnen und eine sachliche Aussprache kann stattfinden, aber keine Personaldebatte.

8.3 *Wahl und Ernennung der Ortsleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und deren Stellvertretung*

- 8.3.1 Die Mitglieder im Ortsverein, die in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit tätig sind, wählen die Ortsleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit sowie deren Stellvertretung und schlagen sie der Mitgliederversammlung des Ortsvereins zur Bestätigung vor.

Erfolgt keine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, muss eine Neuwahl durchgeführt werden.

- 8.3.2 Die Ortsleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und deren Stellvertretung werden durch die Kreisleiterin der Wohlfahrts und Sozialarbeit ernannt.

8.4 Wahl und Ernennung der Arbeitskreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und deren Stellvertretung

- 8.4.1 Die Mitglieder eines sozialen Arbeitskreises des DRK-Kreisverbandes wählen ihre Leiterin und deren Stellvertretung.
- 8.4.2 Die Arbeitskreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und deren Stellvertretung werden durch die Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit ernannt.

8.5 Wahl und Ernennung der Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und deren Stellvertretung

- 8.5.1 In jedem DRK-Kreisverband sind eine Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und deren Stellvertretung zu wählen.
- 8.5.2 Die Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und deren Stellvertretung im DRK-Kreisverband werden vom Kreisausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit gewählt und durch die Kreisversammlung bestätigt. Erfolgt keine Bestätigung durch die Kreisversammlung, muss eine Neuwahl durchgeführt werden.
- 8.5.3 Die Kreisleiterin Wohlfahrts- und Sozialarbeit und deren Stellvertretung werden durch die Landesleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit ernannt.

8.6 Wahl der Landesleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und deren Stellvertretung

Die Landesleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und deren Stellvertretung werden vom Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit gewählt und durch die Landesversammlung bestätigt. Erfolgt keine Bestätigung durch die Landesversammlung, muss eine Neuwahl durchgeführt werden.

8.7 Wahl von drei Kreisleiterinnen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und deren Stellvertreterinnen für die erweiterte Landesleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit

- 8.7.1 Der Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit wählt aus seiner Mitte drei Kreisleiterinnen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und deren Stellvertretung für die erweiterte Landesleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.
- 8.7.2 Bei der Auswahl der drei Kreisleiterinnen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und deren Stellvertretung aus den Kreisverbänden für die erweiterte Landesleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit sollte darauf geachtet werden, dass durch die vorgeschlagenen Kreisleiterinnen möglichst alle Landesteile vertreten sind.

8.8 Wahl der Landesleiterin für stationäre Einrichtungen und deren Stellvertreterin

Die nach § 14 Abs. 2 Buchstabe e der Satzung des Landesverbandes vorzuschlagende Landesleiterin für stationäre Einrichtungen und ihre Stellvertreterin sind auf einer spätestens 3 Monate vor der Landesversammlung stattfindenden Wahlversammlung zu wählen. An dieser Wahlversammlung sind stimmberechtigt mit jeweils 1 Stimme die Kreisverbände, die stationäre Einrichtungen unterhalten oder solchen angeschlossen sind, und Heime und Anstalten tragende Verbände gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 der Satzung des Landesverbandes. Die Vertretung in der Wahlversammlung erfolgt durch ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Einladung und Durchführung der Wahl erfolgen durch ein Mitglied des Wahlausschusses.

8.9 Ernennung von Fachbeauftragten und Fachberaterinnen

Leitungskräfte aller Verbandsebenen können sich der Fachkompetenz von Fachbeauftragten und Fachberaterinnen bedienen. Diese werden von der Leiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit der jeweiligen Verbandsebene ernannt. Die Amtszeit der Fachbeauftragten und Fachberaterinnen richtet sich nach der Amtszeit der zuständigen Leitungskräfte.

9 Ausweis, Dienstbekleidung, Ausstattung

- 9.1 Die in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit tätigen DRK-Mitglieder erhalten einen DRK-Ausweis und bei Bedarf ein Ausbildungsbuch.
- 9.2 Eintragungen in das Ausbildungsbuch werden von der Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit des DRK-Kreisverbandes vorgenommen, für die Kreisleiterinnen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit von der Landesleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.
- 9.3 Die Mitglieder und frei Mitwirkenden der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit sind berechtigt, die DRK-Bekleidung zu tragen. Zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaft soll, soweit möglich, einheitliche Bekleidung getragen werden, die an der Oberbekleidung die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit des Deutschen Roten Kreuzes sichtbar macht.
- 9.4 Die Ausstattung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit sowie die Ausrüstung der Mitglieder und frei Mitwirkenden der Wohlfahrts- und Sozialarbeit orientieren sich an den jeweiligen Aufgaben. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden. Die Ausrüstung und Ausstattung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Vorschriften) entsprechen. Die Leitungskräfte wirken in den jeweiligen Vorständen darauf hin, dass dementsprechende Ausrüstung und Ausstattung beschafft, vorgehalten und bereitgestellt wird. Einschlägige Vorschriften, wie z.B. Unfallverhütungsvorschriften und Hygienevorschriften sind zu beachten.

10 Ehrungen und Auszeichnungen

- 10.1 Die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen des DRK wird entsprechend den Bestimmungen des DRK-Landesverbandes bzw. der DRK-Kreisverbände beantragt und durchgeführt.
- 10.2 Für besondere Verdienste in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit kann im DRK-Landesverband Hessen eine Ehrennadel der Sozialarbeit verliehen werden (s. Anlage 6).
- 10.3 Öffentliche Ehrungen werden über die Städte und Gemeinden beantragt.

11 Belobigung und Konfliktbewältigung

Die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz wird durch die Grundsätze der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes und das verständnisvolle Zusammenwirken der Mitglieder bestimmt.

Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen.

Im Falle von Beschwerden und Verfehlungen sind die Rechte und Pflichten der Beteiligten, sowie die einschlägigen Verfahrensweisen in der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“ geregelt, die diese Ordnung ergänzt (Anlage 7). Im DRK gilt das Disziplinarrecht kraft Satzungsrecht und ist Ausdruck des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses seiner Mitglieder.

Die „Verhaltensregeln für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ im DRK Landesverband Hessen ergänzen diese Ordnung ebenfalls (Anlage 8).

12 Übergangsregeln

Da in absehbarer Zeit die Neufassung der Satzung des Landesverbandes Hessen erfolgt, kann es dazu kommen, dass Regelungen dieser Ordnung den Regeln der Satzung widersprechen. In diesem Fall gehen die betroffenen Regeln der Satzung vor.

Die nach dieser Ordnung noch bestehenden und in der neuen Satzung nicht mehr bzw. in anderer Form bestehenden Strukturen sind bis spätestens zum Ende des Jahres, in der die neue Satzung verabschiedet wird, aufzulösen bzw. zu überführen. Etwaige veränderte Vertretungen in den Präsidien sind zur nächsten Neuwahl des jeweiligen Präsidiums umzusetzen.

13 Anlagen 1 - 8

- (1) Grundsätze
- (2) Leitbild, Führungsgrundsätze
- (3) Grundsatzaussagen zum ehrenamtlichen Engagement in den sozialen Aufgabenfeldern des Deutschen Roten Kreuzes
- (4) Organigramm (zur Überarbeitung an AED verwiesen)
- (5) Fortbildungsreihe für die Leiterinnen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- (6) Kriterien zur Verleihung der Ehrennadeln der Sozialarbeit
- (7) Ordnung für Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren
- (8) Verhaltensregeln für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter